Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 1 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 707

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	C25 707
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	CMS
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	C25 707 40 10
Radausführungskennz.:	CMS 1062 07
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	SR10RK Ø67,1 Ø60,1
geprüfte Radlast: *)	690 kg
Reifenabrollumfang:	2200 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z 57	110 Nm
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z 57	120 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO Nr. : RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c 2/16 Seite:

CMS Automotive Trading GmbH Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
XPB1F(EUM)-T	GRE e13*2018	8/858*00156*	
XPB1F(M)	e6*2018/	858*00013*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 92	Toyota Yaris Cross	205/60R17 A93a) GGW) N215) 205/60R17 M+S A93a) GGW) 215/55R17 225/50R17 A01) K01) 235/50R17 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF1) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XE2(A)	e11*2001/116*0206*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 153	Lexus IS200D, IS220D, IS250, IS250C	205/50R17	A02) bis A10) BF1) E68) EF0)		
	(Stufenheck, Cabrio)	215/45R17			
		225/45R17			

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
XE2(A)	e11*2001/116*0206*				
XE2(A)	e6*2007/	e6*2007/46*0346*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröl vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
133 bis 153	Lexus IS200T, IS250, IS300H (Nur zulässig an Fahrzeugen ab EG- Nummer e11*2001/116*0206*10 bzw. EG-Nummer: e6*2007/46*0346*00)	205/50R17 A94a) 215/45R17 A94) 225/45R17 A94a)		A02) bis A10) A11) BF1) E69) EF0)	
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		205/50R17	225/45R17 A94a)	A02) bis A10) A11) BF1) E69) EF0) V00)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO Nr. : RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c Seite: 3 / 16

CMS Automotive Trading GmbH Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AZ1	e6*2007/46*0111*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
114 bis 175	Lexus NX200t, NX300, NX300h	225/60R17	A02) bis A10) BF1) EF0)	
		225/65R17		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZA1(EU,M)	e6*2007/46*0263*		
ZA1(EU,M)-TM	G e13*2007	7/46*2005*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
112 bis 127	Lexus UX	215/55R17	A02) bis A10) A11) A93) BF1) EF0)
		215/60R17	, , , ,
		225/55R17	
		235/50R17	
		235/55R17	
		245/50R17 A01) K03)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
E15J(A)	e11*2001/116*0299*			
E15UT(A)	e11*2001	/116*0305*		
E15UT(A)MS1	e11*2007	⁷ /46*0167*		
E15UTN(A)	e11*2007	7/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007	7/46*0018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)	195/45R17 A93) G7G) N205) T85) 205/45R17 A93) N215) 205/50R17 G7F) N215) 215/45R17 A93) 225/45R17 G7F)	A02) bis A10) BF1) E58)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c 4 / 16 Seite:

CMS Automotive Trading GmbH Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):	
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*		
E15UT(A)-TMG	e13*2007	⁷ /46*1718*	
E15UTN(A)	e11*2007	⁷ /46*0019*	
HE15U(A)	e11*2007	⁷ /46*0018*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 97	Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	205/45R17 A93) N215) 205/50R17 N215) 215/45R17 N225) 225/45R17	A02) bis A10) BF1) E59) E61)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*		
E15UT(A)-TMC	e13*2007	7/46*1718*	
E15UTN(A)	e11*2007	7/46*0019*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 73	Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	205/45R17 A93) N215) 205/50R17 N215) 215/45R17 225/45R17	A02) bis A10) BF1) E59) E60)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	205/50R17 A01) K65) 215/45R17 225/45R17	A02) bis A10) BF1)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 5 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17)	205/50R17 215/45R17 215/50R17 A01) K63) K65) K66) 225/45R17	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
T27	7 e11*2001/116*0331*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 130	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	205/50R17 A93) G5V) N215) 205/55R17 N215) 215/50R17 A93) 215/55R17 G0Z) 225/45R17 G5V) 225/50R17	A02) bis A10) BF1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c Seite: 6 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE	/ EG-Genehmigung(en):	
AX1T(ÉU,M)		e11*2007/46*3641*	
AX1T(EU,M)	e6*2	007/46*0264*	
AX1T(EU,M)	e6*2	007/46*0338*	
AX1T(EU,M)-T	MG e13*	2007/46*1765*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	en zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota C-HR	215/55R17 A93a) 215/60R17 225/55R17 A01) K03) K91) 235/50R17 A01) K01) K04) K91) 235/55R17 A01) K01) K04) K91) 245/50R17 A01) K01) K04) K91)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AX2T(M)	e6*2018/858*00294*			
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	3/858*00573*		
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
72 bis 112	Toyota C-HR (Frontantrieb)	225/55R17 A93) 235/55R17 A93a) 235/60R17	A02) bis A10) A11) BF2)	
		GMA) 245/50R17 245/55R17 GM9)		
		255/50R17 255/55R17 GMB)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 7 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
R1	e11*2001/116*0222*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 100	Toyota Corolla Verso	205/50R17 215/45R17 215/50R17 G8T) 225/45R17	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
R1	e11*2001/116*0222*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
<u>(</u> kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
130	Toyota Corolla Verso	215/45R17	A02) bis A10) BF1)
		215/50R17	
		225/45R17	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
E15EJ(A)	e11*2001/116*0304*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 97	Toyota Corolla (Stufenheck)	205/45R17 A93) N215) 205/45R17 M+S A93) 205/50R17 G6D) N215) 205/50R17 M+S G6D) 215/45R17 225/45R17 G6D)	A02) bis A10) BF1) E67)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 8 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZE1HE(EU,M)	e6*2007/-	46*0318*	
ZE1HE(EU,M)-1	ΓMG e13*2007	⁷ /46*2012*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
72 bis 112	Toyota Corolla	195/50R17	A02) bis A10)
	(Schrägheck, Kombi)	N205)	A11) A93) BF1) EF0)
		205/45R17	
		205/50R17	
		215/45R17	
		225/45R17	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/	858*00186*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	215/60R17 A93)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)
		225/55R17 A93)	
		235/55R17 A93a)	
		245/50R17 A01) K03)	
		255/50R17 A01) K03)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AD1 (EU, M)	e11*KS07/46*2839*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
55	Toyota Mirai	215/50R17	A02) bis A10)
			BF1)
		215/55R17	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c 9 / 16 Seite:

CMS Automotive Trading GmbH Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
XW3(A)	e11*2001	//116*0264*	
XW3(A)	e6*2007/	46*0347*	
XW3(A)-TMG	e13*2007	7/46*1956*	
XW4(A)	e11*2007	7/46*0157*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73	Toyota Prius Plus	205/50R17	A02) bis A10) A11) BF1)
		205/55R17	, ,
		A01) K25) K88)	
		215/50R17	
		A01) K25) K88)	
		225/45R17	

Typ(en):	n): ABE / EG-Genehmigung(en):			
XA3(A)	e6*2001	/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 130	Toyota RAV4 (ohne Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	215/65R17 A93) N225) 225/60R17 A93) 225/65R17 235/60R17 A93) 245/55R17 A01) A93) K01) 255/55R17 A01) K01)	A02) bis A10) BF1) E62) EF0)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr.: 13c Seite: 10 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	215/65R17 A93) N225) 225/60R17 A93) 225/65R17 235/60R17 A93) 245/55R17 A93)	A02) bis A10) BF1) E62) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
XA3(A)	e6*2001/116*0105*					
XA4 (EU, M)	J, M) e6*2007/46*0166*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen				
91 bis 114	Toyota RAV4	215/65R17	A02) bis A10)			
	(nur Ausführungen ab	A93) N225)	BF2) E63) EF0)			
	EG-Genehmigungs-					
	Nr.:	215/65R17 M+S				
	e6*2001/116*0105*09	A93)				
	bzw.					
	e6*2007/46*0166*00)	225/65R17				
		G6X)				
		005/00547				
		235/60R17				
		245/60R17				
		G6X)				
		(GOA)				
		255/55R17				
		200/001(17				
I	1	1	1			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 11 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 707

Typ(en):	ABE / EC	EG-Genehmigung(en):				
XA5(EU,M)						
XA5(EU,M)-TMG e13*2007/46*1991*						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
129 bis 131	Toyota RAV4	225/65R17 A93)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)			
		225/70R17 GCE)				
		235/60R17 A93)				
		235/65R17 GH0)				
		245/60R17				
		255/55R17				
		255/60R17 GH0)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AR2	e11*2001/116*0350*				
AR2N	e11*2007/46*0117*				
		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
82 bis 130	Toyota Verso	205/50R17 A93) N215)	A02) bis A10) BF1)		
		205/55R17 N215)			
		215/50R17			
		215/55R17			
		225/45R17			
		225/50R17			
		235/50R17			

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 12 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 13 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 707

- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: Z 57

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: Z 57

Anzugsmoment: 120 Nm

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00
- E67) Beim Typ E15EJ(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0304*09.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0206*09
- E69) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0206*10 bzw. e6*2007/46*0346*00
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 14 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- G0Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6X) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/65R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7G) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/55R16, 215/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/50R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/65R16, 215/50R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GH0) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R19, 235/55R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 15 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 707

- GM9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/50R19, 225/55R18, 245/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GMA) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/50R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GMB) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/50R19, 225/55R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des

maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K63) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante auf eine Restbreite von 10 mm, von Oberkante bis 150 mm nach unten zu kürzen.
- K65) An Achse 1 ist im Schwellerbereich der ins Radhaus ragende Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von 100 mm von innen nach außen und 150 mm von unten nach oben auszuschneiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann durch Kreisfahrten überprüft werden.
- K66) An Achse 1 ist die Ausbuchtung des Kunststoff-Innenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante nach innen warm einzuformen oder auszuschneiden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51785 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001342-C0-233

Anlage-Nr. : 13c Seite : 16 / 16

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 707

- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen,
 - die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K91) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffverbreiterung ist im Bereich 45 Grad vor bis 45 Grad hinter Radmitte auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
 - die Blech Radhauskante ist entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung umzulegen (auch im Bereich von 45 Grad vor bis 45 Grad hinter der Radmitte).
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 13c mit den Seiten 1-16 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C25 707 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 05.07.2024